

Internationale Gesichtspunkte in der schweizerischen Frauenbewegung

Autor(en): **Woker, G.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Berner Rundschau : Halbmonatsschrift für Dichtung, Theater, Musik und bildende Kunst in der Schweiz**

Band (Jahr): **4 (1909-1910)**

Heft 2

PDF erstellt am: **27.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-748076>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Internationale Gesichtspunkte in der Schweizerischen Frauenbewegung.

Von Dr. G. Wofar.



Wenn eine neue Idee über die Erde geht, so ist es zuerst nur eine geringe sichtbare Bewegung, die sie erzeugt. Mag ihre Stoßkraft auch eine noch so große sein, zuerst wird sie verbraucht für die Überwindung innerer Widerstände, und nur derjenige fühlt sie heraus, der vertraut ist mit den in der Tiefe verborgenen Unterströmungen der Kultur, der einen feinen Sinn hat für die Temperaturdifferenzen des geistigen Lebens. Nur diesem ist es möglich Schritt für Schritt zu verfolgen, wie sich von einzelnen Punkten aus allmählich die große Masse erwärmt, wie sie endlich in Bewegung gerät, alles mit sich fortziehend mit der elementaren Gewalt einer Naturkraft.

Noch ist die Frauenbewegung nicht bei dieser letzten, unabwendbaren Phase angelangt; noch ist der Berg der Vorurteile, den engherziger Buchstabenglauben, den einseitig männliche Rechts- und Sittenauffassung während Jahrtausenden aufgetürmt hat, erst zum Teil durchbrochen; noch darf man sich nicht in den schönen Gedanken einwiegen, daß alle Welt in tiefster Seele davon durchdrungen sei, daß der Kampf der Frau um ihre Gleichberechtigung eine gerechte und heilige Sache ist, eine Kulturfrage ernster Art. Dies wäre zu viel verlangt. Denn die Wirrnis des Gegenwärtigen trübt den Blick. Nur wenige vermögen sich über den Rauch des Schlachtfeldes zu erheben und von freiem Standpunkte aus das historische Moment, die Wurzel und den Gipfel, die ganze großzügige Leitlinie einer neuen Bewegung zu erkennen.

Jene Leitlinie weist uns zurück zu der massiven Erklärung der Menschenrechte, welche 1789 von der französischen Nationalversammlung ausgegangen ist. In jener Erklärung stecken die Keime der späteren politischen und kulturellen Entwicklung aller Nationen.

Wo immer nur in einem Staatswesen Schranken bestanden, welche das Volk nach Konfession, Klasse oder Geschlecht in bevorzugte und benachteiligte Schichten teilte, da wurden sie Schritt für Schritt zurückgedrängt vor den sieghaften Grundsätzen der Menschenrechte, deren erster lautet: „Alle Menschen werden gleich und frei geboren.“

Unaufhaltbar, zielsicher vollzieht sich der Entwicklungsprozeß, den wir beim Vergleich der verschiedenen Nationalitäten zur Stunde noch in all seinen Phasen, von der ersten bis zur letzten verfolgen können. Er vollzieht sich für die Klassen, für die Konfessionen, für die Geschlechter.

Die rechtliche und ethische Gleichstellung und Gleichwertung von Mann und Weib, diese Grundforderung der Frauenbewegung, ist schon von den Frauenrechtlerinnen der französischen Revolutionszeit, z. B. einer Olympe de Gouges als notwendige Konsequenz aus der Erklärung der Menschenrechte gezogen worden. Aber in der Flutwelle der Reaktion gingen jene Postulate der Frauen unter, gleich so und so vielen anderen Ideen und Bestrebungen, die eine große Zeit geboren hatte.

Und doch, was da einmal geweckt worden, in einer Stunde der Begeisterung, das schlief nicht mehr. Unter Trümmern und Asche glomm das Fünkeln weiter, einer neuen Zeit entgegen. Das schoß bald hier, bald dort hervor, das traf bald diesen, bald jenen und schlug ein und zündete. Erst waren es nur einige wenige Frauen, die sich um ihre Rechtsstellung zu bekümmern begannen. Die dies aber taten, die mußten Frauenrechtlerinnen werden, vorausgesetzt, daß sie lesen konnten, daß sie ein warmfühlendes Herz und einen kritischen Verstand besaßen; denn einen besseren Erzieher als das Gesetzbuch selbst hat der Feminismus nie besessen. Dieser brave Erzieher zeigte der Frau scharf und schneidend, welche Folgen das unzweckmäßigste und ungerechteste aller Systeme zeitigt, welches bestimmt, daß selbst Gesetze, welche nur die eine Hälfte der Bevölkerung angehen, ausschließlich von der andern Hälfte aufgestellt, angenommen oder verworfen werden.

Die deutsche Frau, welche sich während der ersten Dezennien des vorigen Jahrhunderts um die Gesetze ihres Landes kümmerte, wurde mit Entsetzen gewahr, daß sie, sofern sie dem preußischen Landrecht unterstand, keine gesetzliche Möglichkeit besaß, sich vor den körperlichen Mißhandlungen durch ihren Gatten zu schützen; ja das Gesetz räumte diesem sogar ausdrücklich ein Züchtigungsrecht über seine Frau ein.

Die Französin empfand die tiefe Schmach, die ihr der Code Napoleon auferlegt hatte. Ihr innerstes, feinstes Empfinden sträubte sich gegen den berüchtigten Gehorsamsparagrafen des französischen Eherechtes ebensosehr, wie gegen jenen widernatürlichen, aller Humanität hohnsprechenden Gesetzesparagrafen, welcher dem unehelichen Kinde das Recht auf seinen Vater vorenthält, der zum Fluch der Nation werden mußte, indem er der sittlichen Verantwortungslosigkeit, soweit sie den Mann betrifft, gesetzliche Sanktion verleiht.

Auch die etwa fünfzig verschiedenen Rechte, welche die Schweiz bis zum Inkrafttreten des neuen Zivilgesetzes aufweist, gaben den Frauen aller Landesteile reichlich Gelegenheit sich zu zielbewußten Vertretern ihres Rechtes heranzubilden.

Wie die Frau der Nachbarstaaten, so empfand die Schweizerin bitter, die mehr oder weniger weitgehende Entmündigung, die Beschränkung ihrer Handlungsfähigkeit, welche eine Eheschließung für sie fast allerorts

zur Folge hatte. Über ihre Kinder besaß sie kein gesetzliches Recht. Von der Ausübung der elterlichen Gewalt war die Mutter ausgeschlossen. Der von einer höchst eigentümlichen Logik zeugende Paragraph des deutschen bürgerlichen Gesetzbuches: „Das Gesetz kennt nicht die väterliche, sondern die elterliche Gewalt; während der Ehe übt sie der Vater aus“; ist auch der Ausdruck der Stellungnahme der bisher in Kraft gewesenen schweizerischen Gesetze. Erst das neue schweizerische Zivilgesetzbuch hat, dank der gerechten und wahrhaft humanen Gesinnung seines Schöpfers, Professor Huber, die elterliche Gewalt auf die Mutter ausgedehnt und damit ein Stück Kulturarbeit geleistet, dessen Tragweite in wenig Worten nicht geschildert werden kann.

Auch die vermögensrechtliche Stellung der Ehefrau ist in der Mehrzahl der Kantone bisher eine unerträgliche gewesen. Wie Herr Pfarrer Meyer in Olten vor einigen Monaten in einem Vortrag im Berner Großratsaal hervorhob, ist z. B. nach kantonalem Recht die verheiratete Bernerin in vermögensrechtlicher Beziehung schlimmer dran als der ärmste Sklave im alten Rom, dem das Gesetz wenigstens einen gewissen, wenn auch noch so kleinen Betrag seines Erwerbs, das sogenannte Pecunium zuerkannte. Die Bernerin besitzt dagegen, außer im Falle eines Konkurses ihres Ehegatten, kein Anrecht auf einen Centimes ihres erworbenen oder eingebrachten Gutes; bis zum Inkrafttreten des neuen schweizerischen Zivilgesetzes hat sie kein Recht auf Eigentum, es sei denn jenes, das ihr der Mann aus Gnade und Barmherzigkeit schenkt. Man nennt das „Gütergemeinschaft“ — und die Frauen fragten erstaunt, wo denn da die Gütergemeinschaft steckt, wenn dem einen alles gehört und dem andern nichts; und sie fragten verwundert, wie sich denn des Berner Volkes großzügige, in der Erklärung der Menschenrechte wurzelnde Verfassung vereinigen läßt mit den traurigen Bestimmungen seines Eherechts. Sie fragten befremdet, wieso denn der Staat dazu kommt die Frau zu entrechteten, im Moment, wo sie sich bereit erklärt, den größten Staatsdienst zu leisten, der geleistet werden kann, indem sie unter Einsetzung ihres Lebens dem Staat seine neuen Bürger zuführt und damit die Voraussetzung seiner Existenz. Sie begriff diese seltsame Dankesäußerung nicht, die darin besteht, daß man der Frau und Mutter mit einer bürgerlichen Rechtsstellung lohnt, welche ein Mann unbedingt als entehrend zurückweisen würde. Oder war die Mutterschaft der Frau vielleicht Privatsache? Ging sie den Staat nichts an, weil die Natur es war, welche das Weib so schwer belastet und nicht der Staat?

Man hätte dies vielleicht glauben können; aber der Staat besitzt ein Strafrecht, welches beweist, daß er durchaus nicht dieser Ansicht ist, daß er erwachtes und erwachendes Leben selbst vor der eigenen Mutter

schützt — selbst in Fällen also, wo die Dekadenz des Liebes- und Muttergefühls, der moralische Tiefstand der Eltern oder auch bittere materielle Not und äußerste Verzweiflung eine Minderwertigkeit der Reime wahrscheinlich macht.

In Bern war es zuerst Frau von May von Rued, welche gemeinsam mit ihrem Gatten gegen die tiefe Rechtsstellung der Frau Front machte und „die absolute politische und wirtschaftliche Gleichstellung der Frau mit dem Mann“ verlangte. Schon vorher hatte Frau Gögg in dem Programm des 1868 in Genf gegründeten internationalen Frauenbundes ähnliche Postulate aufgestellt. Sie ergriff das Wort, „um öffentlich gegen einige noch in allen Ländern bezüglich der Frauen existierende Gesetze zu protestieren, das Unglück und die Mißbräuche, welche dadurch veranlaßt werden, hervorzuheben, auf die Abänderung solcher Gesetze hinzuwirken, mit einem Wort für die Frau alle Rechte, deren die Männer in Staat und Gesellschaft teilhaftig sind, zu beanspruchen“.*) Daß solche Anschauungen nicht bloß von einzelnen, besonders freigeistigen Elementen unter den Schweizer Frauen gehegt wurden, sondern daß die Sehnsucht nach einer menschenwürdigen Rechtsstellung der Frau tiefe Wurzeln besaß, das zeigt die Tatsache, daß schon zum eidgenössischen Juristentag 1894 nicht weniger als 15 schweizerische Frauenvereine aus allen Bevölkerungsschichten ihre Wünsche dahin äußerten, daß die Gütertrennung im neuen Zivilgesetzbuch ordentlicher Güterstand werde.

Bei der erwerbenden Frau des Arbeiterstandes, sowohl wie bei vielen vermögenden Frauen, hatte die eigene bittere Erfahrung der Frau die Augen geöffnet; aber auch dort, wo dies nicht der Fall war, fühlte das feine weibliche Empfinden den Mißton heraus. Wohl sicher gibt jede Frau, die in glücklicher Ehe lebt, gern und freudig ihr letztes Scherflein für Mann und Kinder; aber sie soll es aus freien Stücken geben dürfen. Ihr von Gesetzes wegen ihr Eigentum zwangsweise zu nehmen ist unwürdig; dazu hat kein Staat das Recht, besonders nicht ein Staat, der seine Verfassung mit Stolz aus der Erklärung der Menschenrechte abgeleitet hat, in der es heißt „Niemand kann gezwungen werden, sein Eigentum, wem es auch sei, abzutreten.“

Und endlich kam noch ein Moment hinzu, welches in der Schweiz und anderwärts die überlegende und zartfühlende Frau veranlaßt, dem System der sogenannten Gütergemeinschaft entgegenzutreten. Es ist da etwas in ihr, was sich dagegen auflehnt, daß die große schöpferische Liebe durch eine naturfremde Rücksichtnahme auf äußere, materielle Vorteile herabgezogen werde. Wie die modern denkende Frau dafür eintritt,

*) Cit. nach Helene von Müllinen, „Frauenbewegung“, Handwörterbuch der Schweiz. Volkswirtschaft (1903).

daß sich das junge Mädchen durch einen Beruf selbständig macht und damit vor der Erniedrigung bewahrt bleibt, auf die Ehe als einer Versorgungsanstalt abzu zielen, so muß die moderne Frau auch dafür eintreten, daß ein gesetzliches System fallen gelassen werde, welches dem Mann die Möglichkeit gibt, durch Heirat in den rechtlichen Besitz des Frauenvermögens zu gelangen; denn dadurch wird die unselige Geldheirat geradezu gezüchtet.

Es ist traurig genug, daß bei so vielen Männern und Frauen Käuflichkeit in ihrem Liebesgefühl zu finden ist, daß die heiligen Quellen des Lebens durch unschöne Berechnung getrübt werden, daß das Plus oder Minus eines augenblicklichen materiellen Wertes den Menschen mehr gilt als ihr eigenes, über sich selbst hinausgewachsenes Ich, dessen Steigen oder Fallen das Wesen bestimmt, dem sie die Wahrung ihrer Unsterblichkeit anvertrauen. Soll es der Staat auch noch durch seine Gesetze begünstigen, daß von allen Dingen, welche auf die Wahlbestimmung von Einfluß sind, gerade das niedrigste zum dominierenden Faktor wird und der Rasse den Stempel der Dekadenz aufdrückt?

Glücklicherweise hat auch auf diesem Gebiete das neue schweizerische Zivilgesetz wesentliche Besserung gebracht. An und für sich ist es freilich zu bedauern, daß die Gütertrennung nicht ordentlicher Güterstand geworden ist, sondern vielmehr eine hybride Form zwischen diesem und der Gütergemeinschaft; aber es ist wenigstens wie im deutschen bürgerlichen Gesetzbuch die Möglichkeit gegeben, durch Kontrakt Gütertrennung, wie auch „Gütergemeinschaft“ zu erlangen (letzteres für besonders attavistisch angehauchte Seelen).

Dieses Zugeständnis einer, wenn auch beschränkten Regelung des ehelichen Güterrechtsverhältnisses durch Kontrakt ist für die Prinzipien der Frauenbewegung und die Aufwärtsentwicklung des Volkes von größerer Wichtigkeit als die Festlegung auf eine bis in die feinsten Details streng normierte starre Eheform, selbst wenn dieselbe im Moment für die Frau eine außerordentlich günstige wäre. Denn ist einmal die Berechtigung von Kontrakten prinzipiell anerkannt, so wird man ganz von selbst, mehr oder weniger schnell dazukommen, neben einer gesetzlichen Norm für das, was Ibsen die „kompakte Majorität“ nennt, Privatkontrakte zwischen den Ehegatten gesetzlich anzuerkennen, welche in bezug auf die Erfordernisse zum Eingehn und zur Scheidung einer Ehe der gesetzlichen Norm unterworfen sind und die in jeder Beziehung volle Garantie für die Sicherstellung und Erziehung der Kinder zu liefern haben, die aber, was die Regelung der Rechtsstellung der Ehegatten zueinander anbelangt, der staatlichen Einmischung enthoben sind.

Nur in dieser Weise wird es möglich sein, daß sich die Interessen des Staates mit denen des Individuums und seinem Recht auf die volle

Wahrung seiner Persönlichkeit vereinigen lassen; nur in dieser Weise wird es gelingen, dem Eherecht eines Kulturstaates eine Form zu geben, die seiner Verfassung nicht zuwiderläuft, da die Verfassung alle Bürger vor dem Gesetze gleich stellt, während die Ehegesetze Ausnahme Gesetze repräsentieren, welche die eine Hälfte der Bürger der andern subordiniert und zwar willkürlich, ohne daß diese Hälfte überhaupt gefragt wird, ohne daß man ihr eine Entscheidung darüber gestattet, ob sie sich einem Gesetze, das sie in der unmittelbarsten Weise trifft, fügen kann und will. Endlich wird es auch nur auf dem Wege des Privatkontraktes möglich sein, sich den mannigfaltigen, heute noch gar nicht vor auszusagenden individuellen Bedürfnissen voll und ganz anzupassen, welche die tiefgreifende Umwälzung im ganzen Erwerbsleben zeitigt. Es ist jene Umwälzung, welche die Frauen in beständig wachsender Zahl in den Kampf ums Dasein hineinstellt, ob sie wollen oder nicht, welche die Familienmütter des Arbeiterstandes und so und so viele bürgerliche Frauen zwingt in außerhäuslicher Tätigkeit oder, was unter heutigen Verhältnissen entschieden schlimmer ist, durch Heimarbeit das Brot für ihre Familie mitzuerdienen, gleichviel ob sich dadurch Mißstände ergeben oder nicht.

Es ist durchaus unverständlich, woher man ein gesetzliches Recht ableitet, diesen Frauen, welche unter der dreifachen Last der Mutterschaft, der Berufs- und der Hausfrauenarbeit fast zusammenbrechen, auch noch einen Vorsteher der Familie, in Form des Ehemannes zu konstruieren. Oder sollte die Stelle im neuen Zivilgesetzbuch, die dem Manne dieses Recht zuteilt nur eine Phrase sein? Fast scheint es so. Jedenfalls ist dies nicht die Basis, auf welcher wahrhaft frei und edel denkende Männer und Frauen eine Ehe gründen, ebensowenig als zwei gute Freunde damit einverstanden wären, wenn man den einen von ihnen als „Haupt“ des andern bezeichnete. Eine tiefe, große, von gegenseitiger Achtung getragene Freundschaft, versonnt und durchglüht von dem Feuer einer heiligen Leidenschaft, das ist die Grundlage, welche die Frauenbewegung aller Nationen für die Ehe erstrebt.

